

II- 349

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 210u

1976-03-11

Anfrage

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend die Durchführung des UOG

Wie mehrere Vorfälle in der letzten Zeit zeigen, ist die Durchführung des UOG - entgegen der Meinung des zuständigen Bundesministers - durch gravierende Mängel in der Gesetzmäßigkeit belastet: zu verweisen ist hier auf Vorgänge an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck, wo - wie bekannt - das Bundesministerium seinen eigenen Bescheid unter dem Druck einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde von Amts wegen beheben mußte; weiters auf die Einrichtung des interuniversitären EDV-Zentrums Wien, die ohne Anhörung der vom UOG hiefür vorgesehenen Kollegialorgane erfolgt ist. Eine weitere Unsicherheit in der Vollziehung des UOG bringen die beiden Durchführungserlässe zum UOG, die im Verordnungsblatt des Bundesministeriums veröffentlicht wurden. Es wird wegen unklarer Formulierungen gerätselt, ob und, wenn ja, welche Aussagen dieser Durchführungserlässe verpflichtend sind. Die Klarstellung der Rechtsnatur des 1. und 2. Durchführungserlasses zum UOG ist aber für die Rechtssicherheit an den österreichischen Universitäten wesentlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die nachfolgende

A n f r a g e :

- 1) Handelt es sich bei den Durchführungserlassen zum UOG (1. und 2. Durchführungserlaß) um - rechtlich unverbindliche - Rechtsbelehrungen oder um verbindliche Durchführungsverordnungen?
- 2) Falls eine solche Gesamtqualifikation nicht möglich ist, welche Teile der Durchführungserlässe sind nach dem Willen und der Absicht des Bundesministers für unverbindlich und welche für verbindlich zu erachten?
- 3) Welche Teile der Durchführungserlässe berühren den selbständigen und welche den übertragenen Wirkungsbereich der Universität?
- 4) Warum werden die Durchführungserlässe zum UOG - jedenfalls soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten berühren - nicht im Bundesgesetzblatt verlautbart?
- 5) Welche Teile der Durchführungserlässe werden Sie im Bundesgesetzblatt verlautbaren, um der Aufhebung von Teilen dieser Erlässe wegen Rechtswidrigkeit der Kundmachung zu entgehen?